

Art. 43

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Wahlbefugnisse

Art. 44

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Schulleitung auf Antrag des Schulrates;
3. die Mitglieder und den Stellvertreter der Baukommission;
4. die Mitglieder übriger Kommissionen;
5. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
6. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Weitere Kommissionen

Baukommission

Art. 54

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Sie konstituiert sich selbst. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Präsident der Baukommission. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Weitere Kommissionen

Art. 55

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Gemeindeverwaltung

Art. 56

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteher damit betraut sind.

Gemeindeschreiber

Art. 57

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Im Gemeindevorstand hat er beratende Stimme.

Anstellung des Personals

Art. 58

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kanto-